



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Haidn KG
Perersdorf 7
3143 Pyhra

RU4-U-919/001-2017
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/15280
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug

BearbeiterIn

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Mag. Johann Lang

15205

24. Jänner 2018

Betrifft

Haidn KG, Errichtung eines Legehennenstalls für 24.000 Tiere, Marktgemeinde Pyhra (PL), KG Perersdorf, Gst. Nr. 442, Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G

Bescheid

Spruch

I. Feststellung

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben der Haidn KG, nämlich die Errichtung eines Stalles für 24.000 Legehennen am Standort Gst. Nr. 442, KG Perersdorf, einen Tatbestand im Sinn des § 3a iVm Z 43 des Anhanges 1 UVP-G 2000 erfüllt und damit der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

I. Kostenentscheidung

Die Haidn KG wird verpflichtet, Landesverwaltungsabgaben in Höhe von **€ 9,05** innerhalb von zwei Wochen ab Bescheidzustellung zu entrichten.

Rechtsgrundlagen:

§ 3 Abs. 7, § 3a, Anhang 1 Z 43 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF. BGBl. I Nr. 111/2017

§ 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF. BGBl. I Nr. 161/2013

§ 1 NÖ Landes- und Gemeinde Verwaltungsabgabengesetz, LGBl. 3800-7

Tarif A, Tarifpost 2 NÖ Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 7/2015 idF NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2018, LGBl. 96/2017

Begründung

Sachverhalt/Beweiserhebung

Die Haidn KG plant in der Marktgemeinde Pyhra auf Gst. Nr. 442, KG Perersdorf, die Errichtung eines neuen Stalles für 24.000 Legehennen. An dieser Örtlichkeit betreibt die Bauwerberin bereits eine aus drei Ställen bestehende Anlage zur Haltung und Aufzucht von 13.650 Legehennen. Der Standort liegt im Siedlungsgebiet von Perersdorf. Im Umkreis von rd. 1 km zu diesem Standort befinden sich noch andere solcher Anlagen. Sie werden von Dritten betrieben.

Betreffend die vorhabenimmanente Abluftführung stellt die aktuell in Betracht stehende Ausführung bereits die dritte Ausführungsvariante dar. Der wesentliche Unterschied zur ersten Ausführungsvariante besteht darin, dass die vorgesehenen Abluftkamine höher ausgeführt und im Stall ein Wärmetauscher eingerichtet werden sollen. Vergleichsweise zur zweiten Variante sollen die Abluftkamine ebenfalls höher und am nördlichen statt am südlichen Ende des Stalles errichtet werden.

Für das Vorhaben mit der ersten Ausführungsvariante bei der Abluftführung wurde mit Bescheid vom 29. Dezember 2016, RU4-U-871/001-2016, die UVP-Pflicht rechtskräftig festgestellt.

Für das Vorhaben mit der zweiten Ausführungsvariante bei der Abluftführung wurde mit Bescheid vom 11. Juli 2017, RU4-U-890/001-2017, in der Fassung des Erkenntnisses des BVwG vom 05. Oktober 2017, GZ W118 2169201-1/6E, keine UVP-Pflicht rechtskräftig festgestellt.

Aufgrund des konkreten Beschwerdevorbringens setzte sich das BVwG auch eingehend mit der Frage auseinander, wann von einer „entschiedenen Sache“ respektive „Identität der Sache“ gesprochen werden kann. Dabei befand das BVwG unter Bezugnahme auf die Literatur [vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG § 68, Rz 24 ff. (Stand 01.04.2009, rdb.at)], dass bei der Beurteilung maßgebend festzustellen sei, ob in den entscheidungsrelevanten Fakten eine wesentliche Änderung eingetreten ist. Wesentlich sei eine Änderung des Sachverhalts nur dann, wenn sie für sich allein oder iVm anderen Tatsachen den Schluss zulässt, dass nunmehr eine andere Beurteilung der Sachlage nicht von vornherein als ausgeschlossen gelten könne und daher die Erlassung eines inhaltlich anders lautenden Bescheides zumindest möglich sei.

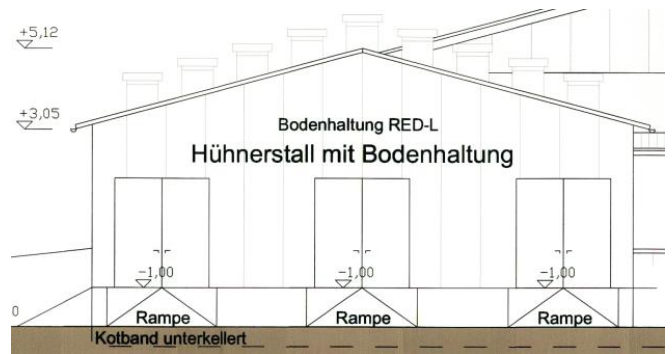
Angesichts des dargelegten Sachverhaltes stellt sich die Frage nach der „entschiedenen Sache“ auch im Gegenstand. Das heißt, es ist im Lichte des Erkenntnisses vom 05. Oktober 2017, GZ W118 2169201-1/6E, von der ÜVP-Behörde zu prüfen, ob die aktuell verfolgte Ausführungsvariante bei der Abluftführung dazu führen kann, eine Identität des Vorhabens mit den beiden anderen, bereits rechtsgeprüften Vorhaben zu begründen oder im Vergleich zu ihnen ein anderes Auswirkungsverhalten auf die Umwelt zu verursachen, das auch eine andere Beurteilung der Sachlage denkmöglich nach sich ziehen kann.

Zum Auswirkungsverhalten der in Betracht stehenden Ausführungsvariante wurde das agrartechnische Gutachten vom 16. Jänner 2018, GBA MD-H-9500/001-2016, eingeholt.

Es lautet wie folgt:

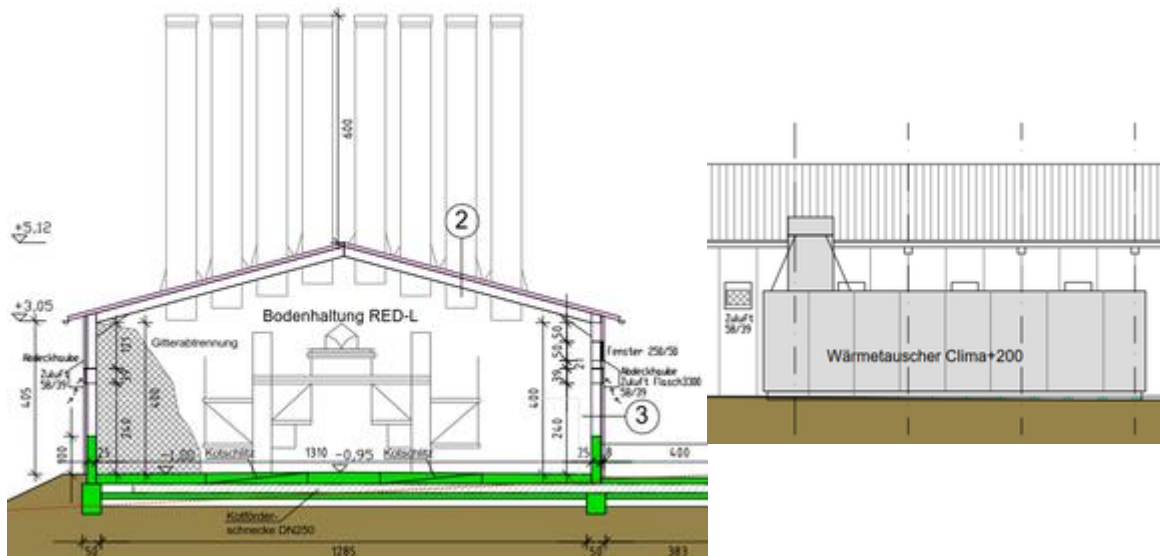
Mit Schreiben vom 9. Jänner 2018 übermittelt die Abteilung RU4 des Amtes der NÖ Landesregierung wiederholt Unterlagen über die Errichtung eines Legehennenstalles für ca. 24.000 Tiere mit dem Ersuchen, aus fachlicher Sicht Feststellungen darüber zu treffen, ob bei sonst unveränderter Sachlage im Vergleich zu den bereits getroffenen Feststellungen vom 29.12.2016 und 11.07.2017 fachlich ein anderes als das bislang attestierte Auswirkungsverhalten des Vorhabens und insoweit ein inhaltlich anders lautender Feststellungsbescheid zumindest denkmöglich sind. Dabei wären unter anderem auch Kumulationsbetrachtungen zu erwägen.

Während das Projekt für die Entscheidung vom 29.12.2016 die Situierung der Abluft am nördlichen Ende des Stalles mit einer Höhe von ca. 6m über Null (ca. 8m über gewachsenem Niveau) vorsah, wurde das Projekt für die Entscheidung vom 11.7.2017 dahingehend verändert, dass die Abluftkamine an das südliche Ende



östlich ca. in der Mitte des Stalles ein Wärmetauscher mit einer Ablufführung bis knapp über Traufenhöhe hergestellt werden sollte.

Mit dem nunmehr vorliegenden Projekt bleibt der Wärmetauscher erhalten, die sonstigen Abluftkamine des Stalles werden wieder am nördlichen Ende situiert, wobei die Kamine auf 6m über Firsthöhe (ca. 11m über Null bzw. 13m über gewachsenem Niveau) geführt werden sollen.



Das nunmehr vorliegende Projekt unterscheidet sich somit vom Projekt 2017 durch die geänderte Lage (und Höhe) der Abluftkamine (Nordende statt Südende), vom Projekt 2016 durch die geänderte Höhe der Abluftkamine und den zusätzlichen Einbau eines Wärmetauschers.

Der Wärmetauscher lässt durch die damit einhergehende Staubabscheidung eine Geruchsreduktion erwarten, die geänderte Höhe der Abluftkamine lässt eine andere

Ausbreitung der Abluftmassen vor allem in der näheren Umgebung erwarten. Das Vorhaben unterscheidet sich somit von den beiden anderen bisher behandelten, sodass ein anderslautender Feststellungsbescheid denkmöglich erscheint.

Von einer Kumulierung mit den benachbarten Betrieben Josef und Petra Bracher in Perersdorf 6 (75 Zuchtsauen, 378 Mastschweine, 243 Jungschweine bis 50kg, 250 Ferkel, 2 Eber, 21 Mutterschafe bzw. gedeckte Lämmer und 16 andere Schafe) sowie Anton und Gerlinde Hubmayer, Perersdorf 9, ist jedenfalls auszugehen. Während die Rinderhaltung des Betriebes Hubmayer sich nicht auf den Schwellenwert auswirkt, wird gemeinsam mit den Schweinebeständen des Betriebes Bracher der anzuwendende Schwellenwert überschritten.

Seitens des Konsenswerbers wurden ein Protokoll und Berechnungsdaten einer Ausbreitungsberechnung von Herrn Dipl.-Päd. Ing. Gottfried Etlinger für Geruch mit dem Ausbreitungsmodell LASAT für das Projekt vorgelegt. Eine Überprüfung der Berechnung hat jedoch ergeben, dass dort die Höhe der Abluftkamine höher als sie tatsächlich ausgeführt werden sollen angenommen wurde. Weiters wurde nicht berücksichtigt, dass ein Teil des Abluftstromes nicht über die Abluftkamine am nördlichen Ende des Stalles, sondern über den Wärmetauscher geführt wird.

Es wurden daher eigene Geruchsausbreitungsrechnungen sowohl mit dem Ausbreitungsmodell AUSTAL2000g als auch mit dem Modell GRAL (Graz Lagrangian Model der TU Graz) durchgeführt. Als Basis für die Meteorologie wurden Zeitreihen der Windmessstelle St. Pölten aus den Jahren 2012 und 2014 verwendet. Die Emissionsraten wurden anhand der VDI 3894 „Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen“, Blatt 1, vom September 2011, berechnet, wobei für die Verwendung des Wärmetauschers eine Reduktion von 20% für den geplanten Stall vorgenommen wurde.

Die Ist-Belastung wurde unter Einbeziehung der vorhandenen Tierhaltungen der Betriebe Haidn, Bracher und Hubmayer berechnet, die künftig zu erwartende Belastung unter Hinzutreten der Emissionen des geplanten Stalles. Aus der Differenz ergibt sich die zu erwartende Zusatzbelastung. Die Ergebnisse werden in % Jahresgeruchsstunden ausgedrückt. Eine Geruchsstunde ist dadurch definiert, dass in einem Zeitanteil von 10% während einer Stunde bzw. eines Messzeitintervalls Gerüche auftreten, die ihrer Herkunft

nach aus Anlagen erkennbar sind, d.h. abgrenzbar gegenüber Gerüchen aus dem Kraftfahrzeugverkehr, dem Hausbrandbereich, der Vegetation, landwirtschaftlichen Düngemaßnahmen oder ähnlichem. Der Geruchsstundenanteil entspricht - auf der mathematischen Grundlage der für das Jahr repräsentativen Erhebung - dem prozentuellen Anteil der Stunden eines Jahres, in denen Gerüche eindeutig erkennbar sind.

In der rechts wiedergegebenen Grafik ist das Ergebnis der Berechnung mit dem Modell GRAL ersichtlich. Die gelbe Linie entspricht der 2% Isolinie, die rote Linie der 5% Isolinie. In den innerhalb der roten Linie liegenden Gebieten sind demnach Zusatzbelastungen von mehr als 5% Jahresgeruchsstunden zu erwarten. Dies trifft auf den nördlichen Teil des Siedlungsgebietes (das Bauland ist violett schraffiert dargestellt) zu.



Wobei allenfalls für die abschließende Beurteilung durch die Behörde von Bedeutung sein könnte, dass die Zusatzbelastung im Bereich der nördlichsten Liegenschaft des Siedlungsgebietes zwar am höchsten ausfällt und über 5% beträgt, die Gesamtbelastung aber dennoch jene nicht übersteigt, welche die südlich anschließenden Liegenschaften betrifft.



Diese sind bereits einer höheren Vorbelastung ausgesetzt, die zusätzlichen Immissionen aus dem Projekt kommen dort weniger zu tragen, da sich die Abluftfahnen des Projektes mit denen der bestehenden Tierhaltungen überdecken.

Im Rahmen des Parteiengehörs machte die NÖ Umwelthanwaltschaft im Schreiben vom 20. November 2017 lediglich darauf aufmerksam, dass die UVP-Pflicht vom Ausgang einer entsprechenden agrartechnischen Beurteilung abhängen würde. Die Antragstellerin kommunizierte nur via Landwirtschaftskammer Niederösterreich mit der Behörde.

Der für die Entscheidung im Gegenstand maßgebende Sachverhalt wurde anhand der im Verfahren vorgelegten Unterlagen und Informationen sowie dem agrartechnischen Gutachten vom 16. Jänner 2018 erhoben. Des Weiteren konnten aufgrund der speziellen Sachlage auch einzelne Erhebungsergebnisse aus den zitierten Feststellungsverfahren RU4-U-871/001-2016 und RU4-U-890/001-2017 herangezogen werden.

Sachverhaltsgemäß werden die nachstehend angeführten Rechtsbestimmungen als **entscheidungsrelevant** erachtet:

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d und f, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 12a und § 19 Abs. 2 anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine

Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Abs. 7 (Feststellungsverfahren) ist anzuwenden. Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Kumulierung mit anderen Vorhaben, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko),
2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes, Belastbarkeit der Natur, historisch, kulturell oder architektonisch bedeutsame Landschaften),
3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens. Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs. 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs. 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung gemäß Abs. 4 und gemäß § 3a Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 regeln.

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2 oder 4 unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 39 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltschutz und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(7a) Stellt die Behörde gemäß Abs. 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

(8) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann durch Verordnung jene Gebiete (Kategorie D des Anhanges 2) des jeweiligen Bundeslandes festlegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.

Änderungen

§ 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist, und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist, und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs. 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist. (Anm.: Abs. 8 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 95/2013)

Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

Z 43		<p>a) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe: 48 000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze 65 000 Mastgeflügelplätze 2 500 Mastschweineplätze 700 Sauenplätze</p>	<p>b) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E ab folgender Größe: 40 000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze 42 500 Mastgeflügelplätze 1 400 Mastschweineplätze 450 Sauenplätze Betreffend lit. a und b gilt: Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP bzw. eine Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.</p>
------	--	---	--

Anhang 2

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	Anwendungsbereich
A	besonderes Schutzgebiet	nach der RL 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 103/1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG des Rates vom 8. Juni 1994, ABl. Nr. L 164/9, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206/7, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 ForstG; bestimmte nach landesrechtlichen

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	Anwendungsbereich
		Vorschriften als Nationalpark 1) oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs. 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten
B	Alpinregion	Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)
C	Wasserschutz- und Schongebiet	Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959
D	belastetes Gebiet (Luft)	gemäß § 3 Abs. 8 festgelegte Gebiete
E	Siedlungsgebiet	in oder nahe Siedlungsgebieten. Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind: 1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten), 2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibekkenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.

1) Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Abänderung und Behebung von Amts wegen

- § 68. (1) Anbringen von Beteiligten, die außer den Fällen der §§ 69 und 71 die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, sind, wenn die Behörde nicht den Anlaß zu einer Verfügung gemäß den Abs. 2 bis 4 findet, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.
- (2) Von Amts wegen können Bescheide, aus denen niemandem ein Recht erwachsen ist, sowohl von der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, als auch in Ausübung des Aufsichtsrechtes von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde aufgehoben oder abgeändert werden.
- (3) Andere Bescheide kann die Behörde, die den Bescheid in letzter Instanz erlassen hat, oder die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde im öffentlichen Interesse insoweit abändern, als dies zur Beseitigung von das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdenden Mißständen oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schädigungen notwendig und unvermeidlich ist. In allen Fällen hat die Behörde mit möglichster Schonung erworbener Rechte vorzugehen.
- (4) Außerdem können Bescheide von Amts wegen in Ausübung des Aufsichtsrechtes von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde als nichtig erklärt werden, wenn der Bescheid
1. von einer unzuständigen Behörde oder von einer nicht richtig zusammengesetzten Kollegialbehörde erlassen wurde,

2. *einen strafgesetzwidrigen Erfolg herbeiführen würde,*
3. *tatsächlich undurchführbar ist oder*
4. *an einem durch gesetzliche Vorschrift ausdrücklich mit Nichtigkeit bedrohten Fehler leidet.*

(5) Nach Ablauf von drei Jahren nach dem in § 63 Abs. 5 bezeichneten Zeitpunkt ist eine Nichtigkeitsklärung aus den Gründen des Abs. 4 Z 1 nicht mehr zulässig.

(6) Die der Behörde in den Verwaltungsvorschriften eingeräumten Befugnisse zur Zurücknahme oder Einschränkung einer Berechtigung außerhalb eines Berufungsverfahrens bleiben unberührt.

(7) Auf die Ausübung des der Behörde gemäß den Abs. 2 bis 4 zustehenden Abänderungs- und Behebungsrechts steht niemandem ein Anspruch zu. Mutwillige Aufsichtsbeschwerden und Abänderungsanträge sind nach § 35 zu ahnden.

Rechtliche Erwägungen

Tatbestandssubsumption

Gemäß der Sachverhaltsdarstellung stellt sich gegenständlich zunächst die Frage, ob das aktuell in Betracht stehende Vorhaben ident mit einem der beiden zitierten anderen Vorhaben ist und daher die beantragte Feststellung überhaupt zulässig ist. Die Fragen nach der identen Sache sind anhand der zitierten Judikatur des BVwG vom 05. Oktober 2017 und nach der Zulässigkeit des Feststellungsantrages anhand des § 68 Abs. 1 AVG zu beantworten.

Das Vorhaben ist sachverhaltsgemäß dem Anlagentypus gemäß Anhang 1 Z 43 UVP-G 2000 zuzurechnen und als Änderung (Erweiterung) des am Standort befindlichen Anlagenbestandes der Haidn KG zu qualifizieren, sodass auch die Änderungsbestimmungen des § 3a leg. cit. gegenständlich angesprochen und prüfrelevant sind.

Beweiswürdigung

Aufgrund der dargelegten Beweiserhebung liegt gegenständlich, durch die rechtskräftigen Feststellungen in den Verfahren RU4-U-871/001-2016 und RU4-U-890/001-2017 bestätigt, ein Änderungsvorhaben vor und sollen in Erweiterung der am Standort bestehenden Ställe der Haidn KG für gesamt 13.650 Legehennen weitere 24.000 Stellplätze in einem neuen Stall hinzukommen. Das Vorhaben liegt im Siedlungsgebiet von Perersdorf und ist in einem Umkreis von 1 km von weiteren Anlagen zum Halten und zur Aufzucht von Tieren umgeben.

Die projektierte Abluftführung stellt bereits deren dritte Ausführungsvariante dar. Sie unterscheidet sich von der ersten, dem Verfahren RU4-U-871/001-2016 zugrunde gelegenen Variante in der Höhe der Abluftkamine und der Errichtung eines Wärmetauschers. Gegenüber der zweiten, dem Verfahren RU4-U-890/001-2017 zugrunde gelegenen Variante liegt der Unterschied in der Höhe und der Anordnung dieser Kamine am nördlichen statt am südlichen Ende des Stalls.

Das agrartechnische Gutachten vom 16. Jänner 2018 belegt schlüssig, dass die gegenständlich vorgesehenen höheren Abluftkamine eine andere Ausbreitung der Abluftmassen vor allem in der näheren Umgebung erwarten und demzufolge eine andere Beurteilung der Geruchsauswirkungen denkmöglich erscheinen lassen.

In weiterer Folge legt dieses Gutachten glaubhaft dar, dass die Geruchsemissionen des Vorhabens mit jenen der benachbart betriebenen Tierhaltungen von Josef und Petra Bracher in Perersdorf 6 und von Anton und Gerlinde Hubmayer in Perersdorf 9 kumulieren werden. Insoweit wird attestiert, dass es zu einer Überlagerung der jeweiligen Geruchsemissionen kommen wird.

Die im Zusammenhang vom Sachverständigen angestellte Ausbreitungsrechnung beruht auf dem Stand der Technik entsprechenden Modellrechnungen. Das dabei erzielte Ergebnis lässt keinen begründeten Zweifel an seiner Richtigkeit aufkommen. In Einem ist damit die in den Antragsunterlagen enthaltene Ausbreitungsrechnung, die offenbar von falschen Annahmen ausgegangen ist und zu einem anderen Rechenergebnis führt, eindeutig falsifiziert worden. Daher ist gemäß dem für die vorliegende Ausführungsvariante erzielten sachverständigen Rechenergebnis unzweifelhaft davon auszugehen, dass es im nördlichen Teil des Siedlungsgebietes von Perersdorf zu mehr als 5% Jahresgeruchsstunden an Zusatzbelastung kommen wird.

Rechtliche Beurteilung

Nach der Ansicht des BVwG vom 05. Oktober 2017 trifft es zu, dass betreffend die ersten beiden Ausführungsvarianten der Abluftführung der in Betracht stehende Stall für 24.000 Legehennen denkmöglich ein unterschiedliches und damit anders zu beurteilendes Geruchsverhalten auf die Umwelt hervorrufen kann. Hierin wurden zwei nicht idente

Vorhaben erkannt, die zu Recht jeweils einem eigenen Feststellungsverfahren gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 zu unterziehen waren.

Die agrartechnischen Ausführungen vom 16. Jänner 2018 erweisen, dass diese Vermutung berechtigterweise auch für die gegenständlich zugrundeliegende dritte Ausführungsvariante im Vergleich zu den beiden anderen Vorhaben gilt. Insoweit lässt sie den bezeichneten Stall rechtlich ebenfalls als ein eigenständiges Vorhaben qualifizieren, das mit den beiden anderen Vorhaben keine Identität aufweist.

Demzufolge liegt keine entschiedene Sache im Sinne von § 68 Abs. 1 AVG vor und kann das Vorhaben zulässig einer eigenen Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 unterzogen werden.

Sachverhaltsgemäß ist das Vorhaben dem Anlagentypus der Z 43 UVP-G 2000 zuzuordnen und als Änderungsvorhaben zu qualifizieren.

Die geplante Änderung erweitert den Tierbestand der Haidn KG von 13.650 auf 37.650 Legehennenplätze. Damit werden für sich die Mengenschwellen der Z 43a) und b) leg. cit. nicht erreicht und in Folge die Bestimmungen des § 3a Abs. 3 leg. cit. vorerst nicht erfüllt.

Wie die agrartechnischen Ausführungen bestätigen, werden diese Mengenschwellen jedoch in kumulativer Betrachtung mit dem Vorhaben der Familie Bracher in Perersdorf 6 (378 Mastschweine, 75 Zuchtsauen) erreicht. Die Legehennen der Haidn KG und die Mastschweine und Zuchtsauen der Familie Bracher bilden dabei ex lege einen gemischten Bestand, der dann einer UVP-Pflicht untersteht, wenn die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert 100% oder mehr Prozent ergeben.

Der hinsichtlich Z 43a) leg. cit. vorhabenimmanente Prozentsatz der in Anrechnung zu ziehenden 37.650 Legehennen beträgt 78,44%, bei den 378 Mastschweinen 15,12% und den 75 Zuchtsauen 10,71%. In Summe steht sohin ein Prozentsatz von 104,27% zu Buche. Die 24.000 zusätzlichen Legehennen machen 50% des Schwellenwertes für Legehennen aus.

Die demzufolge gemäß § 3a Abs. 3 leg. cit. gebotene Einzelfallprüfung weist gemäß den agrartechnischen Ausführungen für den nördlichen Teil des Siedlungsgebietes von Perersdorf eine zusätzliche Geruchsbelastung durch das Vorhaben von mehr als 5% Jahresgeruchsstunden aus. Bei einer solchen Zusatzbelastung ist, wie bereits im vorzitierten Bescheid vom 29. Dezember 2016, RU4-U-871/001-2016, rechtskräftig ausgeführt, im Sinne der gängigen Beurteilungspraxis und der Judikatur mit erheblich schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen ex lege für das gesamte Siedlungsgebiet von Perersdorf zu rechnen.

In Ansehung dessen ist die spruchgemäße Feststellung, ohne weitere Prüfschritte setzen zu müssen, gemäß § 3a Abs. 3 und 6 iVm Anhang 1, Z 43a) leg. cit. zu treffen. Die Kostenvorschreibung gründet auf den zitierten einschlägigen Rechtsbestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede

gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Pyhra, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 13, 3143 Pyhra
2. NÖ Umweltschutzanstalt, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
4. Abteilung Wasserwirtschaft, Landeshauptfrau von NÖ als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
5. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenbastei 5, 1010 Wien
zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. L a n g

